

Satzung der Gemeinde Thürkow über die Sondernutzung an Gemeindestraßen

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 18.04.1994, GVOBl. 1994 Nr. 5 S. 252 sowie der §§ 22, 24 Absatz 1 Satz 1, 28, 61 des Straßen und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) vom 13.01.1993, GVOBl. 1993 Nr. 2 S. 42, wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Thürkow vom 17.05.1995 folgende Satzung für die Sondernutzung an Gemeindestraßen der Gemeinde Thürkow erlassen.

§ 1

(1) Der Gebrauch von Gemeindestraßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.

§ 2

Allgemeine Erlaubnis

(1) Für Gemeindestraßen wird die Erlaubnis für die in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Arten der Sondernutzung allgemein erteilt, und zwar mit dem Inkrafttreten dieser Satzung nach Maßgabe des § 4.

(2) Die Erlaubnis ist widerruflich. Sie kann durch Nebenbestimmungen beschränkt werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straße erforderlich ist.

§ 3

Besondere Erlaubnis

(1) Alle sonstigen nicht in der Anlage 1 aufgeführten Sondernutzungen bedürfen in jedem Einzelfall der besonderen Erlaubnis der Gemeinde. Als derartige Sondernutzungen kommen unter anderem die in der Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführten Arten in Betracht; die Aufzählung ist nicht abschließend.

(2) Die Erlaubnis wird befristet oder unbefristet erteilt. In jedem Fall steht sie unter Widerrufsvorbehalt. Wird die Erlaubnis erteilt, können ihr - auch nachträglich - Nebenbestimmungen beigefügt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder für Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straße erforderlich ist.

§ 4

Gemeinsame Bestimmungen für die Erlaubnis

(1) Der Erlaubnisnehmer hat dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast bei der besonderen Erlaubnis angemessene Vorschüsse und/oder Sicherheiten verlangen.

(2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, daß niemand gefährdet, geschädigt wird. Er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm überlassene Fläche in ordnungsmäßigem und sauberem Zustand zu halten.

(3) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, daß ein ungehinderter Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen möglich ist.

Wasserabzugsrinnen und Kanalschächte sind freizuhalten. Soweit bei dem Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben des Straßenkörpers erforderlich ist, muß die Arbeit so vorgenommen werden, daß jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere an den Wasserabzugsrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird.

Das Amt Jördenstorf ist für die Gemeinde Thürkow mindestens 5 Werktage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

(4) Mit dem Erlöschen der Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.

(5) Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer der ihm nach den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Maßnahmen in Verzug, so ist das Amt Jördenstorf für die Gemeinde Thürkow nach Ablauf einer ihm gesetzten Frist berechtigt, die Maßnahmen auf seine Kosten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

(6) Die Erlaubnis ist grundsätzlich nicht übertragbar. Das Amt Jördenstorf für die Gemeinde Thürkow kann auf Antrag in besonders begründeten Einzelfällen ansprechen, daß eine Erlaubnis zur Ausübung übertragbar ist, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

§ 5

Versagung und Widerruf

(1) Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht nicht.

(2) Die besondere Erlaubnis nach § 3 kann insbesondere versagt werden, wenn

- a) die benötigte Flächen nicht zur Verfügung gestellt werden kann,
- b) die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit oder andere öffentliche Interessen (Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, Schutz der Straße) gefährden würde,
- c) städtebauliche Gründe der Erteilung entgegenstehen,
- d) die geforderten Sicherheiten und Vorschüsse nach § 4 Abs. 1 nicht geleistet werden.

(3) Der Widerruf einer nach § 2 erteilten Erlaubnis kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn

- a) nachträglich die Voraussetzungen für die Erteilung fortfallen,
- b) der Erlaubnisnehmer die ihm gemachten Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt,
- c) die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit oder andere öffentlichen Interessen (Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, Schutz der Straße) gefährdet,
- d) der Erlaubnisnehmer die festgesetzte Gebühr nicht zahlt,
- e) städtebauliche Gründe es erfordern oder die Sondernutzung die Ausführung von Bauvorhaben wesentlich erschweren würde.
- f) die Erlaubnis länger als 1 Monat nicht genutzt wird.

§ 6
Haftung

(1) Die Gemeinde haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben.

(2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Gemeinde für alle von ihm oder seinem Personal verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er haftet dafür, daß die von ihm geübte Benutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er haftet weiter für Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung seines Personals ergeben. Er hat die Gemeinde von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritten aus der Art und Weise der Benutzung gegen die Gemeinde erhoben werden.

§ 7
Gebühren

Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus werden Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe einer besonderen Satzung erhoben.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine öffentliche Straße entgegen § 22 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes M-V und nach den §§ 2 und 3 dieser Satzung eine öffentliche Straße entgegen ohne die erforderliche Erlaubnis zur Sondernutzung gebraucht oder den nach dieser Satzung erteilten Bedingungen oder Auflagen zuwider handelt, handelt ordnungswidrig.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 Abs. 2 Straßen- und Wegegesetz M-V mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 9
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung wurde genehmigt.

Thürkow, den 3. April 2001

Mittelstädt
Bürgermeister

Anlage 1

Allgemein erlaubte Sondernutzung (§ 2 der Satzung)

Die Erlaubnis wird für folgende Sondernutzungen allgemein erteilt:

1. Alle vorübergehenden Benutzungen des Straßenkörpers mit Ausnahme der Fahrbahn durch die Anlieger für Zwecke ihres Grundstücks, wie z. B: Lagerung von Hausbrand, Kartoffeln, Sperrmüll und sonstige Materialien auf dem Gehweg bis zum Einbruch der Dunkelheit sowie deren Transport auf das anliegende Grundstück, das Be- und Entladen von Fahrzeugen aller Art und mittels aufgelegter und gesicherter Schläuche oder sonstiger Hilfsmittel, soweit es nicht ohnedies dem Verkehr dient;
2. alle tagsüber auf Gehwegen aufgestellten Schilder und Warenauslagen (z.B. Obst und Gemüse) in unmittelbarer Nähe von Geschäften und Verkaufsstellen und bauaufsichtlich zulässigen Warenautomaten, soweit sie nicht mehr als 0,30 m in den Straßenraum vor der Gebäudeflucht hineinragen und nicht mehr als 1,50 m Straßenfront beansprucht wird;
3. alle in unmittelbarem Zusammenhang mit Geschäften aufgestellten Fahrradständer;
4. das Anbringen und Aufstellen von Briefkästen herkömmlicher Abmessungen.

Anlage 2

Beispiele für erlaubnispflichtige Sondernutzungen (§ 3 der Satzung)

1. Das Aufstellen von ortsfesten und beweglichen Verkaufshäuschen, Verkaufsständen und Fahrzeugen sowie von Losverkaufsständen;
2. der Betrieb von Straßenhandelsstellen (fliegender Handel);
3. das Aufstellen von Warenauslagestellen, insbesondere für Obst, Gemüse und Pflanzen, wenn die in Anlage 1 Ziffer 2 angegebenen Maße überschritten werden;
4. der Weihnachtsbaumhandel;
5. das Errichten von Freisitzen vor Gast- und Schankwirtschaften, Eisdielen und Cafes;
6. das Aufstellen oder Anbringen von Warenautomaten, Vitrinen, Schaukästen und Taxenrufsäulen, wenn die in Anlage 1 Ziffer 2 angegebenen Maße überschritten werden;
7. der Einsatz von Werbewagen;
8. das Aufstellen von Bauzäunen und Baubuden sowie die Lagerung von Baustoffen;
9. das Aufstellen von Gerüsten und von Baumaschinen;
10. das Umhertragen und Verteilen von Plakaten, Handzetteln oder ähnlichen Ankündigungen, auch für politische Zwecke;
11. das Anbringen von Markisen.